

„Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter“

Satzung zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums der Muthesius Kunsthochschule (Präsidiumswahlordnung)

NBl. MBWFK Schl.-H.:

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 3. März 2026

Aufgrund § 17 Absatz 3 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 21.01.2026 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 27.01.2026 folgende Satzung zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums der Muthesius Kunsthochschule (Präsidiumswahlordnung) erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 4 Wahlbekanntmachung
- § 5 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 6 Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 7 Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers
- § 8 Einladung
- § 9 Wahlversammlung
- § 10 Vorstellung
- § 11 Wahlvorgang
- § 12 Niederschrift
- § 13 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
- § 14 Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 15 Störungen der elektronischen Wahl
- § 16 Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 17 Technische Anforderungen
- § 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 19 Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten
- § 20 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt, ergänzend zu § 17 und den §§ 22 ff. Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG), die Einzelheiten des Verfahrens zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Muthesius Kunsthochschule.

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl durch verdeckte Abgabe amtlicher Stimmzettel oder durch digitale Stimmabgabe. Alle Stimmberechtigten haben in jedem Wahlgang eine Stimme.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats gemäß § 21 Absatz 3 HSG. Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 4

Wahlbekanntmachung

Ort und Zeit der Wahl der Mitglieder des Präsidiums, werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers spätestens sechs Wochen, für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten drei Wochen vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung wird an dem Anschlagbrett des Präsidiums bis zum Wahltag ausgehängt sowie auf der Homepage der Hochschule bekanntgegeben. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 5

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat unter Beachtung der Vorgaben des HSG gewählt und vom Ministerium bestellt.

(2) Die Stelle ist rechtzeitig und öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor dem regulären Ende der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten ausläuft.

(3) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 5 Satz 5 HSG erfüllt.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat entsprechend der Vorgaben aus § 23 Absatz 6 HSG eine gemeinsame Findungskommission ein. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Kommission ergeben sich insbesondere aus § 23 Absatz 6 HSG.

(5) Die Findungskommission schlägt dem Senat einen Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Im Ausschreibungstext wird auf die Präsidiumswahlordnung hingewiesen. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.

(6) Die Findungskommission legt dem Senat einen Wahlvorschlag zur Durchführung der Wahl vor. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Kommissionsmitglieder und soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrats den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte vom Senat angehört. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden.

(7) Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken.

(8) Die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

(9) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf eine öffentliche Ausschreibung kann unter Berücksichtigung der Vorgaben des HSG verzichtet werden, sofern die Verfassung der Hochschule dies vorsieht. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit der nach dem HSG erforderlichen Mehrheit bestätigt.

§ 6

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren entsprechend § 24 HSG für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden. Dem Vorschlag ist eine Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.

(2) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

§ 7

Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat entsprechend der Vorgaben des § 25 HSG gewählt.

(2) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der amtierenden Kanzlerin oder des amtierenden Kanzlers ausläuft.

(3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat entsprechend der Vorgaben aus § 25 Absatz 2 HSG eine gemeinsame Findungskommission ein. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Kommission ergeben sich insbesondere aus § 25 Absatz 2 HSG. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme Teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen.

(5) Die Findungskommission schlägt dem Senat einen Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Im Ausschreibungstext wird auf die Präsidiumswahlordnung hingewiesen. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.

(6) Die Findungskommission legt dem Senat einen Wahlvorschlag zur Durchführung der Wahl vor. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Kommissionsmitglieder und soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte vom Senat angehört. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden.

(7) Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken.

(8) Die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich auf einer Sitzung des Senats vor.

(9) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Auf die Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt hat, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.

§ 8

Einladung

(1) Der Senat wird innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Wahlvorschläge von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zur Wahlversammlung einberufen. Gleichzeitig werden die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen.

(2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter im Präsidium den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

§ 9

Wahlversammlung

(1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet das stellvertretende Vorsitzende Mitglied die Sitzung. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Wahlleitung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung bestellen.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

§ 10

Vorstellung

Die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt vor. Bei der Vorstellung können Fragen an die Bewerberinnen oder Bewerber gestellt werden. Der Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber jederzeit begrenzen, jedoch sollen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten 30 Minuten, für jedes andere Amt 15 Minuten zur Verfügung stehen.

§ 11

Wahlvorgang

(1) Gewählt ist, sofern nach dem HSG nicht andere Mehrheiten erforderlich sind, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat.

(2) Ist nach dem zweiten Wahlgang keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten gewählt, so ist die Sitzung vor dem dritten Wahlgang zu unterbrechen.

(3) Nach dieser Unterbrechung findet ein 3. Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Kommt auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Sitzung zu beenden und zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zu dieser Sitzung kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden. Die bisherige Kanzlerin bzw. der bisherige Kanzler ist bereits im ersten oder zweiten Wahlgang wieder gewählt, wenn sie oder er von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat.

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Wahlleitung, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlkommission
2. die Zahl der Wahlberechtigten gem. § 21 Absatz 3 HSG,
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel,
7. die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
8. den Ort und Tag der Auszählung.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 13

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit Informationen zur Identifizierung und zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch den im Wahlschreiben genannten Zugang am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme

sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 14

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Ende der elektronischen Wahl ist zu protokollieren.

§ 15

Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Muthesius Kunsthochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Diese Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 16

Briefwahl bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch die Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. **Der Antrag muss spätestens 10 Tage vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen.**

(3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 17 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln und gemäß § 12 auszuzählen.

§ 17

Technische Anforderungen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählenden, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverhalten der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählenden verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 18

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehenen Weise bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 21 Absatz 3 HSG,
 2. die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten,
 3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 5. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen,
 6. den Ort und Tag der Auszählung.

(3) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses dieses dem für Hochschulen zuständigen Ministerium mitzuteilen und die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens acht Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses im Präsidium zu erheben.

§ 19

Vorzeitige Beendigung von Amtszeiten

(1) Ein Mitglied des Präsidiums kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Senats mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat für die volle Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger entsprechend der Vorgaben des HSG.

(3) Bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Mitglieds wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Ist bereits eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die folgende Amtsperiode gewählt, beginnt diese alsbald.

§ 20

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Präsidiumswahlordnung (Satzung) tritt mit sofortiger Wirkung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Wahlordnung (Satzung) der Muthesius Kunsthochschule vom 15. April 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 70) tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Präsidiumswahlordnung außer Kraft.

Kiel, den 27.01.2026

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule